

Liebe interessierte Öffentlichkeit, liebe Leserschaft, liebe Mitstudierende,

am 30. Januar 2018 veröffentlichte die neue Landesregierung in NRW ein sechsseitiges Eckpunktepapier, am 15. Mai 2018 den dazugehörigen Referentenentwurf.

Die Ministerin für Kultur- und Wissenschaft, Frau Isabel Pfeiffer-Poensgen versprach bei Veröffentlichung des Eckpunktepapiers, dass man mit dem Hochschulgesetz die Rahmenbedingungen für Qualität und Erfolg im Studium und für die Exzellenz in der Forschung verbessern werde. Auch solle die Autonomie und die eigene Gestaltungskraft der nordrhein-westfälischen Hochschulen in den Mittelpunkt gerückt werden.¹

Jedoch verspricht das Eckpunktepapier, gleichermaßen der Referentenentwurf etwas Anderes.

Die Autonomie der Hochschulen wird sichtlich dadurch gewährleistet, dass die Autonomie der Studierenden eingeschränkt wird.

Streichung der Zivilklausel im Hochschulgesetz

Schockierend ist der §3 Abs. 6, die Streichung der Regelung zur Friedens- bzw. Zivilklausel der Hochschulen.² Als AStA der Ruhr-Universität Bochum betrachten wir die Abschaffung der Zivil- und Friedensklausel als prekär.

Mit der Streichung der Zivilklausel steht es den Hochschulen frei sich an militärischer Forschung zu beteiligen. Über die Vergabe von Drittmitteln könnte die militärische Forschung direkt stärker in den Fokus rücken. Zudem gibt es keinen Grund, an zivilen und öffentlichen Universitäten an militärischen Technologien zu forschen. Für militärische Forschung gibt es eigene Einrichtungen, sie hat daher keinen Platz an der RUB. Auch wenn die Friedensklausel in der Verfassung der Ruhr-Universität Bochum in Zukunft bestehen bleibt, befinden wir es als äußerst wichtig uns für eine gesetzliche Friedensordnung stark zu machen und diese demonstrativ im Hochschulgesetz zu verankern.

¹ <https://www.land.nrw/de/pressemitteilung/hochschulgesetz-nordrhein-westfalen-wird-novelliert-mehr-autonomie-fuer-die>

² „Die Hochschulen entwickeln ihren Beitrag zu einer nachhaltigen, friedlichen und demokratischen Welt.“ (https://www.mkw.nrw/fileadmin/Medien/Bilder/Startseitenmeldungen/externe_Projekte/Referentenentwurf_Hochschulgesetz.pdf)

Mit der Novellierung des Hochschulgesetzes im Jahre 2014 wurde die Friedensklausel mit in die Grundordnung der Ruhr-Universität Bochum aufgenommen.³ Im Senat hieß es dazu, dass die Friedensklausel, die es an unserer Universität gibt, in der Grundordnung bleiben solle. Dies begrüßen wir und hoffen, dass sich an diese Zusage gehalten wird und sich die anderen Hochschulen ein Beispiel an unserer Universität nehmen!

Der Hochschulrat

Im Entwurf wird die Autonomie der Hochschulen erwähnt. Für den Hochschulrat heißt es mehr Einfluss, das ist richtig.⁴ Der Hochschulrat ist ein Gremium besetzt von alteingesessenen Geschäftsleuten. Es scheint als sei studentische Partizipation hier weder möglich noch erwünscht. Auch befinden sich wenig Professoren unter den Mitgliedern des Rates. Besetzt werden die Hochschulräte folglich von externen Personen, die keinerlei Bezug zu Studierendenschaft und deren Vertretung haben. Den meisten Mitgliedern dürfte damit eine ausreichende fachliche Nähe fehlen, um auf verwaltungstechnischer Ebene Entscheidungen im Sinne aller Studierenden zu treffen. Der Hochschulrat hätte mehr Einfluss auf die wirtschaftliche Entwicklung der Hochschulen. Die Stärkung des Hochschulrates bedeutet aber auch die Schwächung des Senates. In §21 Abs. 4 wird die Kompetenz des Senats massiv eingeschränkt („... verweigert der Senat die Bestätigung, wird die Abstimmung auf Antrag des Rektorats wiederholt“). Begründet wird dies mit der „Stärkung der Effizienz der Selbstverwaltung.“⁵ Skeptisch blicken wir auf diese Formulierung und fordern die Beibehaltung der Formulierung aus dem Hochschulgesetz, das im Jahre 2014 in Kraft getreten ist! Auch soll der Hochschulrat nur noch mindestens einmal im Jahr (vgl. zu vorher: einmal im Semester) nach §21 Abs. 5a Gelegenheit zur Information und Beratung geben.

Als AStA der Ruhr-Universität finden wir diese Entwicklung bedenklich und sind der Meinung, dass gerade dies kein Ausbau der Hochschulfreiheit ist.

³ Grundordnung der Ruhr-Universität Bochum Art. 2 Abs. 2 „Die Ruhr- Universität entwickelt ihren Beitrag zu einer nachhaltigen, friedlichen und demokratischen Welt. Sie ist friedlichen Zielen verpflichtet und kommt ihrer besonderen Verantwortung für eine nachhaltige Entwicklung nach innen und außen nach.“ (<http://www.uv.ruhr-uni-bochum.de/dezernat1/amtliche/VerfassungRUB.pdf>)

⁴ §21 Abs.1 Satz 2 (https://www.mkw.nrw/fileadmin/Medien/Bilder/Startseitenmeldungen/externe_Projekte/Referentenentwurf_Hochschulgesetz.pdf)

⁵ §21 Abs. 4 amtliche Begründung (https://www.mkw.nrw/fileadmin/Medien/Bilder/Startseitenmeldungen/externe_Projekte/Referentenentwurf_Hochschulgesetz.pdf).

Senat

Nicht nur die Stellung des Senats als Ganzes wird zugunsten des Hochschulrats geschwächt, auch das Gewicht der studentischen Fraktion wird durch die Abschaffung der Viertelparität⁶ reduziert.⁷ Man könnte nun anbringen, dass nicht „abgeschafft“ wird, sondern den Hochschulen die Freiheit gegeben wird, sich das Modell auszusuchen. Wer aber mit Personen spricht, die noch das vorige Hochschulgesetz kennen, erfährt schnell, dass die Hochschulen früher nicht gerade Vorreiter im Bezug auf studentische Partizipation waren, sondern zu jedem wichtigen Schritt vom Gesetzgeber „gezwungen“ wurden. In der amtlichen Begründung steht, dass die Gruppenparität mit Blick auf die Wissenschaftsfreiheit nicht als gesetzliches Regelmodell der Senatsverfassung dienen könne. Jedoch ist die Mitgestaltung aller Statusgruppen des Senats als Zeichen der Demokratie innerhalb der Universität zu verstehen. Mit der Streichung der Viertelparität wird die Chance auf Dialog zu Nichte gemacht! Die Streichung führt zur Schwächung des demokratischen Zusammenlebens an unserer Universität!

Als AStA der Ruhr-Universität Bochum fordern wir die vorgeschriebene viertelparitätische Besetzung des Senats im Hochschulgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen, sowie in der Grundordnung unserer Hochschule beizubehalten.

⁶ Parität (vgl. lat. pariter= in gleicher Weise), bezeichnet grundsätzlich die rechtliche Gleichbehandlung von Interessengruppen (Brauneder, Wilhelm: Art. Parität, in: Enzyklopädie der Neuzeit Online, zuletzt aufgerufen am 28.06.2018.). Zur Viertelparität, nachzulesen im Hochschulgesetz unter §11

Zusammensetzung der Gremien

(1) Für die Vertretung in den Gremien bilden

1. die Professorinnen und Professoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren (Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer),
2. die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Universitäten und an Fachhochschulen sowie die Lehrkräfte für besondere Aufgaben (Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter),
3. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung sowie die hauptberuflich an der Hochschule tätigen Personen mit ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Aufgaben, die auf Grund ihrer dienstrechtlichen Stellung nicht zur Gruppe nach Satz 1 Nummer 1 oder 2 zählen (Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung) und
4. die Doktorandinnen und Doktoranden, soweit sie nicht Beschäftigte im Sinne von Nummer 2 oder 3 sind, und die Studierenden (Gruppe der Studierenden) jeweils eine Gruppe. (https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_detail?sg=0&menu=1&bes_id=28364&anw_nr=2&aufgehoben=N&det_id=397559#Fn2)

⁷ §22 Abs. 2 amtliche Begründung (https://www.mkw.nrw/fileadmin/Medien/Bilder/Startseitenmeldungen/externe_Projekte/Referentenentwurf_Hochschulgesetz.pdf).

Abschaffung der Studienbeiräte

Weiter sollen die Studienbeiräte im Referentenentwurf optional abgeschafft werden. Dies bedeutet, dass die Studierenden in den universitären Gremien weniger Mitspracherecht, u.a. Mitspracherecht in der Prüfungsordnung haben. Begründet wird dies mit der Stärkung der Hochschulautonomie.⁸

In §64 begründet man dies auch damit, dass Studierende dem Sachstand der Hochschulen trauen könnten.

Wenn wir uns an das Gespräch mit dem Rektorat vom 13.04.2018 zurückerinnern, heißt es für uns Studierende, dass die Beiräte abgeschafft werden. Der Rektor meinte im Gespräch, dass er bei dem Eckpunktepapier „voll und ganz auf Linie mit der Landesregierung“ sei.

Als AStA der Ruhr-Universität Bochum plädieren wir für dieses Mitbestimmungsrecht der Studierenden auch in den akademischen Gremien und hoffen, dass dieses Mitbestimmungsrecht nicht eingeschränkt wird!

Streichung des Rahmenkodex für gute Beschäftigungsbedingungen⁹

Die Anwendung des Rahmenkodex für gute Beschäftigungsbedingungen wird im Referentenentwurf ersatzlos gestrichen. Begründet wird dies durch einen Vertrag über gute Beschäftigung, der zwischen den Hochschulen, den Personalvertretungen und dem Ministerium geschlossen wurde. Im selben Atemzug wird gesagt, dass man solche Verträge ohne staatlichen Zwang erreichen sollte, demnach § 34a ersatzlos gestrichen werden könne. Statt die gegebene Möglichkeit auszubauen und zu verbessern, wird die Verantwortung den Hochschulen übertragen. Konzepte diesbezüglich liegen jedoch nicht vor!

Was wir machen können? Nur hoffen, dass die Beschäftigungsbedingungen an Hochschulen sich bessern!

Streichung der Stelle einer beauftragten Person für Belange studentischer Hilfskräfte (SHK-RAT)¹⁰

⁸ Referentenentwurf §28 Abs. 8 (https://www.mkw.nrw/fileadmin/Medien/Bilder/Startseitenmeldungen/externe_Projekte/Referentenentwurf_Hochschulgesetz.pdf).

⁹ § 34a (https://www.mkw.nrw/fileadmin/Medien/Bilder/Startseitenmeldungen/externe_Projekte/Referentenentwurf_Hochschulgesetz.pdf).

¹⁰ § 46a amtliche Begründung (https://www.mkw.nrw/fileadmin/Medien/Bilder/Startseitenmeldungen/externe_Projekte/Referentenentwurf_Hochschulgesetz.pdf).

In § 46a wird die Stelle einer beauftragten Person für Belange studentischer Hilfskräfte gestrichen. Hierbei wird die Vertretung der Studentischen Hilfskräfte der Grundordnung der Hochschulen überlassen. Für studentische Hilfskräfte ist es von hoher Bedeutung, dass sie Beauftragte als Anlaufstelle haben. Wünschenswert wäre es, wenn die SHK-Räte in eine vollwertige Personalvertretung nach LPVG¹¹ eingegliedert werden würden. Wenn die Grundordnung der Ruhr-Universität Bochum so beibehalten wird, bleibt auch der SHK-Rat an unserer Universität.¹²

Bessere Bedingungen der Studierenden durch Online-Self-Assessments

Im § 48 Abs. 9 sieht der Referentenentwurf vor, dass zur Verbesserung des Studienerfolgs ein Online-Self-Assessment durchgeführt werden muss.¹³ Begründet wird ein Testverfahren damit, dass das Self-Assessment Studieninteressierten helfen soll, sich über die fachlichen Anforderungen eines konkreten Studienganges bewusst zu werden und diese mit dem eigenen Kenntnisstand abzugleichen. Als Zusatz wird dies für ein erfolgreiches Studium begründet, womöglich um die Quote der abbrechenden Studierenden zu senken.

Man orientierte sich dabei an einem Vorläufermodell aus Aachen, das zu verschiedenen Problemen führte: die Tests sind allgemein gehalten; es gibt demnach einen allgemeinen MINT-Teil, der Sachen abfragt, die man im Studienverlauf womöglich nicht braucht. Ein schlechtes Abschneiden könnte dazu führen, dass angehende Studis sich fälschlich für ungeeignet halten. Als Vertretung der Studierendenschaft lehnen wir die Änderung im Hochschulgesetz ab! Wir halten eine ausgeprägte Förderung der Studienberatung und Vorkurse für zielführender als Online-Self-Assessments, welche ohnehin nicht bindend sind.

Studienverlaufsvereinbarung¹⁴

Die Lösung heißt nun „Studienverlaufsvereinbarung“. Hiermit möchte die Landesregierung ein erfolgreiches Studium und somit den Studierenden einen erfolgreichen Abschluss gewährleisten. Die sehen wir als einen bürokratischen Mehraufwand der Studienfachberatung, die ohnehin überlastet ist! „Nach Ablauf der Hälfte der Regelstudienzeit, beziehungsweise frühestens drei

¹¹ https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=720031009101436847.

¹² Art. 17 Grundordnung der Ruhr-Universität Bochum (<http://www.uv.ruhr-uni-bochum.de/dezernat1/amtliche/VerfassungRUB.pdf>).

¹³ „Dies gilt insbesondere für Studiengänge mit einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss aus den Fächergruppen Wirtschaftswissenschaften, Ma-thematik, Informatik, Naturwissenschaften, Technik sowie Rechtswissenschaften. Das Nähere regelt die Einschreibeordnung“ (https://www.mkw.nrw/fileadmin/Medien/Bilder/Startseitenmeldungen/externe_Projekte/Referentenentwurf_Hochschulgesetz.pdf).

¹⁴ § 58a (https://www.mkw.nrw/fileadmin/Medien/Bilder/Startseitenmeldungen/externe_Projekte/Referentenentwurf_Hochschulgesetz.pdf).

Monate nach dem Ende des zweiten Semesters ist eine Teilnahme an einer Studienfachberatung, wenn die Studienziele nicht erreicht wurden, verpflichtend!“. Durch diesen Mehraufwand der Bürokratie wird neben dem Bolognaprozess noch mehr Druck auf die Studierenden ausgeübt.

Wir sind der Meinung, dass die Quote der abbrechenden Studierenden so nicht geregelt werden kann. Die Universität sollte stattdessen die Qualität in der Lehre vorantreiben und fördern! Vor allem ist § 58a Abs. 4 Satz 1 zu kritisieren!¹⁵ Das System ist bislang wenig transparent, bei einigen Prüfungsleistungen nicht direkt zu bestehen kann den Besten passieren, durch diese Vereinbarungen und Beratungen wird zusätzlicher Druck aufgebaut.

Die Zwangsexmatrikulation könnte am Ende eines solchen Prozesses stehen. Zudem sollten Probleme individualisiert werden. Doch wer legt diese fest? Durch die mögliche Abschaffung der Studienbeiräte haben auch hierbei die Studierenden kein Mitspracherecht in der Prüfungsordnung! Deshalb fordern wir die Streichung der Studienverlaufsvereinbarung in §58a Abs. 3 sowie 4!

Aufhebung des Verbots von Anwesenheitspflichten

Hierbei steht die Streichung der Regelung bzgl. der Anwesenheitspflichten des §64 Abs. 2a¹⁶ im Fokus.

Für Studierende bedeutet dies, dass man erneut dazu gezwungen wird an Seminaren teilzunehmen. Ärztliche Termine, Kinder im Studium, Erarbeiten des Lebensunterhaltes und mangelnde Unterstützung seitens des Staates und der Familie, sowie ein Leben unterhalb des Existenzminimums sind reale Probleme, von denen sich die aktuelle Politik offenbar nicht beeindrucken lässt.

Auch ist eine verpflichtende Teilnahme ein klares Zeichen, dass gute Lehre nicht mehr im Fokus der Regierung steht. Die Autonomie der Studierenden wird dabei ebenso völlig außer Acht gelassen. Als AStA der Ruhr-Universität finden wir, dass das Studium von Haus aus einen wissenschaftlichen und insbesondere autodidaktischen Anspruch besitzt.

¹⁵ „Für den Fall, dass eine Studienverlaufsvereinbarung nach Absatz 3 nicht zustande kommt, kann die Prüfungsordnung weiter vorsehen, dass im Ergebnis von Studienfachberatungen nach Absatz 3 Satz 1 die oder der Studierende verpflichtet wird, innerhalb einer festzulegenden Frist bestimmte Prüfungsleistungen oder Teilnahmevoraussetzungen von Prüfungsleistungen zu erbringen" (https://www.mkw.nrw/fileadmin/Medien/Bilder/Startseitenmeldungen/externe_Projekte/Referentenentwurf_Hochschulgesetz.pdf).

¹⁶ (2a) Eine verpflichtende Teilnahme der Studierenden an Lehrveranstaltungen darf als Teilnahmevoraussetzung für Prüfungsleistungen nicht geregelt werden, es sei denn, bei der Lehrveranstaltung handelt es sich um eine Exkursion, einen Sprachkurs, ein Praktikum, eine praktische Übung oder eine vergleichbare Lehrveranstaltung. (https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_detail?sg=0&menu=1&bes_id=28364&anw_nr=2&aufgehoben=N&det_id=397626).

Nach dem erfolgreichen Abschluss der allgemeinen Hochschulreife darf man sich in die Sekundarstufe III. versetzen lassen.

Forderungen

Da die Studierendenschaft, und damit letztlich alle einzelnen Studierenden Teil der Hochschule ist, wäre dies in der Autonomie der Hochschule auf den Einzelnen betrachtet, eher ein demokratischer Rückschritt. Problematisch betrachten wir hierbei ebenso die Qualität vieler Vorlesungen und Seminaren, die didaktisch schlecht aufgearbeitet sind, sodass die Möglichkeit des Eigenstudiums weitaus größeren Wert besitzt.

Online-Lehrangebote

Auch ist es wunderlich, dass im §3 Abs. 3 die Online-Lehrangebote aufgeführt werden, obwohl man sogleich über die stufenweise partielle Anwesenheitspflicht spricht.

In dem Paragraphen geht man nicht auf die Anwesenheitskontrollen ein. Im Referentenentwurf spricht man von einem Nachteilsausgleich, welcher für Studierende mit Behinderungen und sämtlichen Beeinträchtigungen gelten soll. Wir begrüßen die Inklusionsarbeit der neuen Landesregierung, sind jedoch für die Beibehaltung des §64 Abs. 2a in ihrer alten Form!

Zusammengefasst kann man sagen, dass die Landesregierung die Freiheit und das Mitbestimmungsrecht von Studierenden erheblich einschränkt, damit die Universitäten weniger Aufwand haben. Man sollte meinen, dass gerade selbstständiges Denken, Interesse und Engagement an Universitäten gefördert und gefordert wird. Als AStA der Ruhr-Universität Bochum sind wir der Ansicht, dass es nicht im Bestreben einer Universität und der Politik des Landes sein sollte, den Studierenden und der Bürgerschaft des Landes den Wert der Bildung vorzuenthalten und ihnen Bildung zu verweigern bzw. weitere Hürden während des Studiums aufzustellen.

Generell sind wir der Ansicht, dass das Eckpunktepapier und der Referentenentwurf gravierende Einschränkung für die Studierenden aufzeigen.

Als Studierendenvertretung lehnen wir solche Einschränkungen und Bevormundungen in einem Abschnitt des Lebens, der sich eigentlich durch seine Wichtigkeit im Erlernen der Selbstorganisation auszeichnet, ab!

Zudem bemängeln wir, dass Studierende, die besonderes Engagement im hochschulpolitischen Rahmen oder besondere Lebensumstände aufweisen mit den oben kritisierten Änderungen erheblich benachteiligt werden.